

**Beschluss Nr. 716/2017**

Schwyz, 19. September 2017 / ju

**Teilrevisionen der Justizgesetzgebung – erstes Paket**

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

**1. Vorlage des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 20. Juni 2017 ein erstes Paket zu einer Teilrevision der Justizgesetzgebung unterbreitet (RRB Nr. 473). Darin wird vorgeschlagen, erkannte Mängel in der Behördenorganisation der Strafrechtspflege und im kantonalen Justizverfahrensrecht auszubessern und Änderungen im Bundesrecht der letzten Jahre in der kantonalen Justizgesetzgebung umzusetzen. In der Vorlage des Regierungsrates sind auch Vorschläge zu einer Optimierung der geltenden Organisation der Strafverfolgungsbehörden von Kanton und Bezirken enthalten.

**2. Kommissionsberatung**

Die Rechts- und Justizkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 28. August 2017 vorberaten. Sie beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage des Regierungsrates mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

- Zu den Bestimmungen in den §§ 51, 57a Abs. 3 Bst. g sowie 66a Abs. 3 Bst. g JG-V1 schlägt die Rechts- und Justizkommission redaktionelle Änderungen an der Vorlage des Regierungsrates vor: In § 51 JG-V1 wird der Satzteil „Der Oberstaatsanwalt“ durch „Die Oberstaatsanwaltschaft“ ersetzt. In den §§ 57a Abs. 3 Bst. g JG-V1 und 66a Abs. 3 Bst. g JG-V1 lautet die Formulierung neu „der Erlass von Strafbefehlen“.
- Mit den Vorschlägen zu § 48 Bst. f JG-V1 und zu § 49 Abs. 1 Bst. c JG-V1 wollte der Regierungsrat die Voraussetzungen dafür schaffen, dass nicht allein die Oberstaatsanwaltschaft, sondern auch die übrigen Staatsanwälte Zwischenentscheide beim Bundesgericht anfechten dürfen. Erst nach der Verabschiedung der Vorlage hat nun das Bundesgericht definitiv klargestellt, dass in Kantonen, in denen eine Oberstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Behörde besteht, die innerhalb des Kantons für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen hat und Rechtsmittel vor den letzten kantonalen Instanzen ergreifen kann, allein diese Rechtsmittel beim Bundesgericht einlegen darf (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juli 2017, 1B\_160/2017). Da der Schwyzer Oberstaatsanwaltschaft die erwähnte Funktion und

Befugnis im Kanton Schwyz zukommen, sind andere Strafverfolgungsbehörden nicht zur Beschwerdeführung vor Bundesgericht zugelassen. Die Rechts- und Justizkommission beantragt dem Kantonsrat daher, von einer Revision von § 48 Bst. f JG-V1 abzusehen sowie den letzten Teilsatz des vorgeschlagenen § 49 Abs. 1 Bst. c JG-V1 wegzulassen. Die Erteilung einer Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft zur Ergreifung von Rechtsmitteln entfällt zwangsläufig, wenn die Staatsanwälte gar keine Rechtsmittel bei einer Bundesbehörde einlegen dürfen.

- Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 53 Abs. 1 JG-V1 strebt der Regierungsrat eine klarere Zuordnung der Verantwortlichkeiten bei der Wahl, Wiederwahl und Entlassung von Staatsanwälten an. Die Rechtslage bei den Bezirken soll jener beim Kanton angenähert werden, wo die Oberstaatsanwaltschaft vor einer Wahl, Wiederwahl oder Entlassung von Staatsanwälten ebenfalls bloss angehört wird. Das Zustimmungserfordernis der Oberstaatsanwaltschaft für die Wahl, Wiederwahl und Entlassung von Staatsanwälten soll daher bei den Bezirksstaatsanwälten durch eine Konsultationspflicht ersetzt werden. Die Rechts- und Justizkommission stimmt dieser Änderung zu, hat gleichzeitig aber auch beschlossen, im zweiten Absatz eine Präzisierung vorzunehmen. Verbindlich für die Bezirke sollen nur noch die „fachlichen“ und nicht mehr die gesamten personalrechtlichen Beurteilungen der Bezirksstaatsanwälte durch die Oberstaatsanwaltschaft sein. Damit soll der Zweiteilung in eine Fachaufsicht durch die Oberstaatsanwaltschaft (§ 52 JG-V1) und eine Dienstaufsicht durch die Bezirksräte (§ 53 JG-V1) besser Rechnung getragen werden.
- Mit öffentlichen Urkunden werden Belege für den Rechtsverkehr mit besonderer Beweiskraft geschaffen (Art. 9 Abs. 1 ZGB). Beteiligte sollen sodann mit einer öffentlichen Urkunde vor einem unbedachten Abschluss eines Rechtsgeschäftes abgehalten werden. Schliesslich dient die Beurkundung auch der Sicherung gewisser formalisierter Prozesse, wie etwa der Beschlussfassung zu gewissen Geschäften in Generalversammlungen. Diesen Zwecken der öffentlichen Beurkundung kann eine Urkundsperson nur gerecht werden, wenn sie eine gewisse Unabhängigkeit besitzt. Folglich muss das staatliche Recht auch für Urkundspersonen Ausstandsregeln festlegen. Ausstandsregeln, wie sie für gerichtliche Verfahren bestehen und gemäss der geltenden Regelung in § 14 EGzZGB aus der Schweizerischen Zivilprozessordnung für die Beurkundung und Beglaubigung übernommen werden, sind aber für die Beurkundung zu streng. Daher schlägt der Regierungsrat eine Neuordnung des Rechts für den Ausstand bei Beurkundungen und Beglaubigungen vor.  
Die Rechts- und Justizkommission stimmt den Vorschlägen des Regierungsrates über weite Strecken zu, beantragt indessen, den Ausstand bei Beurkundungen, an denen eine juristische Person beteiligt ist, enger zu fassen. Von der Ausübung ihres Amtes sollen Urkundspersonen ausgeschlossen sein, wenn an der Beurkundung eine juristische Person beteiligt ist, deren leitendem Organ (Verwaltungsrat bei der Aktiengesellschaft, Vorstand eines Vereins, Stiftungsrat einer Stiftung, Geschäftsführer bei der GmbH, Verwaltung bei der Genossenschaft) insbesondere die Urkundsperson selbst oder nahe Verwandte oder Verschwägerte der Urkundsperson angehören (siehe im Einzelnen § 14 Bst. a – e EGzZGB-V1). Als leitendes Organ gelten nach herrschender Auffassung auch Mitglieder der Geschäftsleitung.  
Anders als in der regierungsrätlichen Vorlage noch vorgesehen, sollen gemäss Antrag der Rechts- und Justizkommission die Mitgliedschaft der Urkundsperson oder ihr nahestehender Personen bei der Revisionsstelle oder deren massgebende Beteiligung an der juristischen Person nicht zum Ausschluss führen (§ 14 Bst. f EGzZGB-V1). Die Rechts- und Justizkommission vertritt die Auffassung, dass eine zu strenge Fassung des Ausstandsgrundes bei juristischen Personen den Strukturen im Kanton Schwyz mit mehrheitlich kleineren Gesellschaften nicht gerecht wird. Auch das Aktienrecht stelle bei kleineren Gesellschaften zudem geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstellen (Art. 729 OR). Der Begriff der massgebenden Beteiligung sodann sei zu unbestimmt. Dem Anliegen der Vorlage, Rechtssicherheit zu schaffen, werde mit einer solchen Formulierung gerade zuwider gehandelt.

In gleicher Weise wie § 14 Bst. f EGzZGB-V1 soll auch § 15 Bst. d EGzZGB-V1 für die Beurkundung von veranstaltungsgebundenen Erklärungen geändert werden. Ausgeschlossen ist eine Urkundsperson von der Beurkundung schliesslich, wenn sie selber an der Beurkundung beteiligt ist (§§ 14 Bst. a und 15 Bst. a EGzZGB-V1). Klarheitshalber ist darauf hinzuweisen, dass die Beurkundungsperson im Sinne der beiden Bestimmungen nicht schon dann selber beteiligt ist, wenn sie ausschliesslich als Urkundsperson wirkt, sondern dann, wenn es etwa um die Beurkundung ihrer eigenen Erklärung geht.

Minderheitsanträge werden keine gestellt.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Regierungsrat kann allen von der Rechts- und Justizkommission beschlossenen Abänderungsanträgen an seiner Vorlage zustimmen. Er beantragt daher, der beiliegenden Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Ausserdem beantragt er dem Kantonsrat, die Motion M 9/14 (Änderung des Kompetenzkatalogs in § 20 JG) sowie die Postulate P 7/14 (Einführung von Assistenzstaatsanwälten) und P 8/14 (Reinstallation Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft) als erfüllt abzuschreiben.

Mit der Vorlage wird die Aufhebung der privatrechtlichen Baueinsprache beantragt. Mit diesem Wegfall ist verbunden, dass der Baubeginn nicht mehr von der rechtskräftigen Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen abhängen wird. In diesem Zusammenhang ist noch die Frage aufgekomen, welche Regelung für bereits hängige Baugesuche gilt. Klarheitshalber ist deshalb darauf hinzuweisen, dass mangels einer selbständigen Übergangsbestimmung zur Änderung von § 85 Abs. 1 PBG-V1 die ordentliche Übergangsbestimmung gemäss § 94 PBG gilt. Dies bedeutet, dass auf Baugesuche, welche nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision eingereicht werden, der neue § 85 Abs. 1 PBG-V1 Anwendung findet. Auf Baugesuche, welche noch vor dem Inkrafttreten dieser Vorlage eingereicht wurden bzw. werden, und dagegen erhobene privatrechtliche Baueinsprachen findet hingegen der bisherige § 85 Abs. 1 PBG Anwendung. Somit darf in diesen Fällen erst nach der rechtskräftigen Erledigung (auch) der zivilrechtlichen Einsprachen mit den Bauarbeiten begonnen werden.

#### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

1.1 die Vorlage „Kantonsratsbeschluss betreffend Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden“ gemäss der beiliegenden Synopse in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

1.2 die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

- Motion M 9/14 „Änderung des Kompetenzkatalogs in § 20 JG“;
- Postulat P 7/14 „Einführung von Assistenzstaatsanwälten“;
- Postulat P 8/14 „Reinstallation Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft“.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Kantonsgericht; Verwaltungsgericht; Straf- und Jugendgericht; Bezirksräte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sicherheitsdepartement; Oberstaatsanwaltschaft; Rechts- und Beschwerdedienst; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber